

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Nowo-Aleksandrya.

Nr 4. April 1916.

70.

An die Bevölkerung des Generalgouvernements!

Seine k. u. k. Apostolische Majestät, mein Allerhöchster Herr, haben mich allergnädigst zum Statthalter in Galizien zu ernennen gerueht. Ich scheide daher von dem Posten des Generalgouverneurs.

Es fällt mir nicht leicht, dieses mir liebgewordene Land zu verlassen.

Die Militärverwaltung war unter meiner Leitung nach Kräften bestrebt, in diesem Lande die Folgen des Krieges zu lindern, den hilfsbedürftigen Bevölkerungsschichten über die schwere Gegenwart hinwegzuhelten und, soweit es die Verhältnisse gestatten, das wirtschaftliche und kulturelle Leben des Landes wieder in normale Bahnen zu lenken. Ich lege die Fortsetzung dieser Aufgaben voll Vertrauen in die Hände meines Nachfolgers.

Viele von Euch haben mich bei der Arbeit im Interesse des Gemeinwohles tatkräftig und hingebungsvoll unterstützt. Ich danke ihnen hiefür im eigenen und im Namen der Allgemeinheit.

Die ernste Auffassung, das Talent und der Arbeitseifer, die ich bei dieser gemeinsamen Arbeit bei vielen Bürgern des Landes mit Befriedigung wahrzunehmen Gelegenheit hatte, lassen mich für die Zukunft des Landes das Beste erhoffen.

Ich danke auch der gesamten Bevölkerung für ihr nahezu ohne Ausnahme tadelloses Verhalten.

So sage ich Euch denn herzlichst lebewohl und wünsche dem Lande Gottes Segen, auf dass es sich entwickle und gedeihe und eine schöne Zukunft erfahre.

Lublin, am 23. April 1916.

ERICH Frh. v. DILLER, m. p.
General-Major.

71.

Kriegsausstellung Wien 1916.

Im Mai laufenden Jahres wird in Wien unter dem Protektorate Seiner k. u. k. Hoheit, des Herrn Erzherzogs Karl Franz Josef von Österreich-Este eine Kriegsausstellung stattfinden, an welcher sich auch das Militärgeneralgouvernement zu beteiligen beabsichtigt

Die in einem eigenen Pavillon mit einer ausnutzbaren Grundfläche von 170 m² zu errichtende Spezialausstellung des M. G. G. hätte den Besuchern der Ausstellung die geschichtliche Entwicklung des M. G. G., die Geographie des Okkupationsgebietes unter besonderer Berücksichtigung der Handelsgeographie, die handelpolitische und volkswirtschaftliche Bedeutung des Okkupationsgebietes für die Monarchie, sowie die Organisation, Tätigkeit und die bisherigen Erfolge der Militärverwaltung, vor Augen zu führen.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

1) Karten, Pläne, graphische Statistik, Bilder, Fotographien, Kundmachungen und Aufrufe an die Bevölkerung des Okkupationsgebietes.

2) Ausstellung von Erzeugnissen des Ackerbaues, Bergbaues und der Industrie.

3) Ausstellung von Kunstwerken, Volkstrachten und Uniformen.

4) Vorträge mit Lichtbildern.

5) Errichtung einer Auskunftei in der Ausstellung.

Zur Durchführung der Vorarbeiten wurde beim M. G. G. das «Ausstellungskomitee» beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin gebildet, welches in allen auf die Ausstellung bezughabenden Angelegenheiten mit den in Betracht kommenden Stellen **unmittelbar** korrespondieren wird. (Telegrammadresse: «Milgengouv. Ausstellung Lublin»).

Zur Beteiligung an dieser Ausstellung werden die in Betracht kommenden Kreise eingeladen.

Die Anmeldung der privaten Ausstellungsobjekte erfolgt durch das Kreiskommando beim Komitee des M. G. G., welches über die Zulassung entscheidet.

72.

Feuerversicherung.

Auf Grund des Erlasses des M. G. G. vom 13. März l. J. Nr. 11950 wird Folgendes verlautbart:

Die Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit mit dem Sitze in Warschau, welche im Bereiche des deutschen Okkupationsgebietes ihre Tätigkeit mit denselben Rechten u. Verpflichtungen, wie vor dem Kriege, wieder aufgenommen hat, wird ihre Agenden auch im Bereiche des M. G. G. fortführen. Hiebei gelten nachstehende Bestimmungen.

1) Die Hauptverwaltung der Gesellschaft wird auch weiterhin ihren Sitz in Warschau haben. In Lublin wird eine Vertretung dieser Zentrale errichtet werden, welche die Agenden der Gesellschaft im österreichischen Okkupationsgebiete leiten und ausschliesslich der k. u. k. Militärverwaltung verantwortlich sein wird.

Als Delegierte für den Verwaltungsrat in Warschau wurden genehmigt: die Herren Thadäus Rejowski aus Lublin, Julius Zdanowski aus Kielce und Sigismund Leszczyński aus Kalisz.

2) Die Gesellschaft hat die Ernennung aller Beamten bei den Kreisverwaltungsstellen den betreffenden Kreiskommandos bekanntzugeben, worauf die Veröffentlichung deren Namen im Amtsblatte erfolgen wird. Beim Vorhandensein triftiger Gründe kann die Militärverwaltung die Absetzung eines Beamten von seinem Posten verfügen. Die Angestellten der Gesellschaft haben das Recht, die von der Hauptverwaltung im deutschen Okkupationsgebiete festgesetzten Abzeichen zu tragen.

3) Die Tätigkeit der Gesellschaft wird der Kontrolle der Militärverwaltung unterstehen. Die Aufsicht über die Vertretung der Gesellschaft in Lublin wird das Generalgouvernement ausüben, während die Kontrolle der Kreisverwaltungsstellen den betreffenden Kreiskommandos obliegen wird. Bei der Vertretung der Hauptverwaltung wird seitens des Generalgouvernements ein Regierungskommissär ernannt werden.

Jedes Vierteljahr, ab 1. April l. J. angefangen, wird die Gesellschaft einen Bericht über ihre Tätigkeit dem Generalgouvernement vorlegen.

4). Die Versicherungsprämien sind durch die Gemeindeämter einzuziehen und zunächst an die Kreisämter abzuführen; sie werden sodann an die Kassa des Generalgouvernements, resp. bis zur Errichtung einer solchen an die Kreiskassa des Amtssitzes des Generalgouvernements überwiesen und zur Verfügung der Hauptverwaltung gestellt werden.

5) Die Gesellschaft ist zur Schadloshaltung jener Feuerschäden verpflichtet, welche infolge Einstellung der Versicherungsagenden nicht rechtzeitig (dh. zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Termin) angemeldet wurden, jedoch nur insoweit, als die Beschädigten die eventuell rückständigen Prämien nachträglich berichtigen.

6. Die Abänderung des § 58 (397) des Versicherungsgesetzes wurde vom Chef der Zivilverwaltung beim Generalgouvernement Warschau genehmigt; demnach ist, über Antrag der Beschädigten, für jene Gebäude, die infolge der Kriegsereignisse vernichtet oder beschädigt wurden, von der zwangsweisen Eintreibung des Versicherungsbetrages ganz oder teilweise abzusehen.

73.

Vereinswesen.

I.

Gesuche um Genehmigung von Vereinen (politischer und nichtpolitischer Vereine, wirtschaftlicher, Konsum,- Geselligkeits, Sport,- Wohltätigkeitsvereine, Berufsgenossenschaften u. a.) sind unter Anschluss von 3 Exemplaren der Statuten, wenn sich die Vereinstätigkeit auf mehrere Kreise erstecken soll, je eines weiteren Exemplares für jeden Kreis, dem Kreiskommando vorzulegen.

Die Vereine sind verpflichtet, die Mitglieder der Vereinsverwaltungen und jede Veränderungen im Stande dieser Organe dem zuständigen Kreiskommando bekanntzugeben.

Die Abhaltung einen jeden Generalversammlung ist vorher dem zuständigen Kreiskommando derart rechtzeitig anzuzeigen, dass demselben die Möglichkeit gegeben sei, einen Vertreter zu dieser Versammlung zu entsenden, oder auf eine andere Weise Kontrolle auszuüben.

Insoferne einzelne Zweige der statutenmässigen Tätigkeit eines Vereines nach den geltenden Vorschriften an eine besondere behördliche Bewilligung gebunden sind, ist der betreffende Verein durch Genehmigung seiner Statuten selbstverständlich keineswegs der Verpflichtung enthoben, vor Beginn dieser Tätigkeit die erforderliche Bewilligung einzuholen.

II.

Die Bewilligung zur Wiederaufnahme der Tätigkeit, der auf Grund des Normalstatutes v. J. 1905 gegründeten Spar- und Darlehensgenossenschaften wird nur unter der Bedingung erteilt, dass dieselben auf die ihnen nach §§ 71 und 72 der Normalstatuten zustehende Begünstigung, ihre Forderungen, durch Gemeindepolizeiorgane einbringen zu dürfen, bis auf Weiteres verzichten.

Die in diesen §§ zugestandene Art der Eintreibung der Forderungen ist demnach bis auf Weiteres verboten.

Hievon werden alle Gemeindegerichte, Gemeindevorstände und Darlehensvereine zur Darnachtung in Kenntnis gesetzt.

74.

Einlösung von Requisitionsscheinen.

Mit dem Erlasse des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 24. März 1916 Exh. Nr. 17582 wurde die Einlösung österreichischer Reqisitionsscheine durch Vermittlung des Zentralhilfskomitees und Überweisung eines Teiles der Erlösungsbeträge an notleidende Gutsbesitzer als Darlehen für den Frühjahrsanbau bewilligt.

Die Besitzer der Requisitionsscheine hätten diese freiwillig an das Hilfskomitee zu zedieren mit der ausdrücklichen Bedingung, dass durch die Einlösung der Requisitionsscheine seitens der Militärverwaltung alle Rechte der ehemaligen Besitzer erlöschen und die Forderung aus den Requisitionsscheinen als getilgt erscheint.

Für die Richtigkeit der von der Militärverwaltung eingelösten Requisitionsscheine haften der ehemalige Besitzer und das Hilfskomitee solidarisch. Besitzer der eingelösten Requisitionsscheine haben in rechtsverbindlicher Form ihre Einwilligung zu geben, dass von der Einlösungssumme ein bestimmter, im Laufe von 6 Monaten zurückzuzahlender Teil durch das Hilfskomitee an solche Gutsbesitzer verliehen wird, denen es an Geldmitteln für den Frühjahrsanbau fehlt. Diese Darlehen geniessen sammt Zinsen das gesetzliche Vorzugspfandrecht vor allen Tabularhaftungen mit Ausnahme von öffentlichen Steuern und Abgaben. Mit der Auszahlung der Einlösungssumme für die Bescheinigungen an das Hilfskomitee erlöschen alle Verpflichtungen der Militärverwaltuug.

Für die erteilten Anbaudarlehen haften nur das Hilfskomitee und die Darlehensnehmer solidarisch.

Als Endtermin für die Vorlage der Requisitionsscheine aus Anlass des Frühjahranbaues wird der 15. Mai 1916 festgesetzt.

Die Besitzer der Requisitionsscheine hätten beim Kreiskommando im Beisein zweier Mitglieder des Kreishilfskomitees als Zeugen folgende Zessionserklärung zu unterfertigen:

„Ich zediere diesen Requisitionsschein freiwillig an das Zentralhilfskomitee und erkläre ausdrücklich, dass durch die Einlösung dieses Requisitionsscheines seitens der Militärverwaltung an das Zentralhilfskomitee alle meine Besitzerrechte erlöschen und meine Forderung aus diesem Requisitionsscheine durch die Militärverwaltung getilgt ist".

Nur völlig einwandfreie Requisitionsscheine eigener Truppen können zur Einlösung beantragt werden.

Bescheinigungen über Pferde und Wagen dürfen nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen, Kopien von Bescheinigungen und Protokolle über Kriegsschäden überhaupt nicht zur Einlösung beantragt werden.

Requisitionsscheine über Holz (M. G. G. Befehl Nr. 7 Punkt 50) sind event. abgesondert vorzulegen, da deren Einlösung nur mit Bewilligung des K. M. möglich ist.

75.

Warenverkeher innerhalb des okkupationsgebietes.

Zur einheitlichen Regelung des Warenverkehrs zwischen den Kreisen in Bezug auf § 4 der Vdg. des A. O. K. Nr. 47 von 15. 12. 1915 hat das k u. k. M. G. G. folgende Bestimmungen erlassen:

Der Warenverkehr zwischen den einzelnen Kreisen ist möglichst wenig zu beschränken. Kreise, welche Überschüsse aufweisen, haben die Pflicht, anderen Kreisen auszuhelfen; mithin sind den Einkäufern aus diesen Kreisen möglichst wenig Hindernisse

zu bereiten. Nur der überflüssige Zwischenhandel, der aus Gewinnabsicht zur Verteuerung der Waren führt, ist zu behindern und der Schmuggel über die Grenzen des Okkupationsgebietes auf das schärfste zu bekämpfen.

Für Zwecke der praktischen Anwendung des § 4 der zitierten Vdg. werden unter Bedachtnahme auf die Verschiedenartigkeit der Verkehrsbeschränkungen die Waren in vier Gruppen eingeteilt.

a) monopolisierte Waren.

1) Getreide, (Weizen, Halbfrucht, Roggen, Gerste aller Art, Hafer, Mais, Heidekorn, Hirse) Vdg. 20 des A. O. K. von 27. Juni 1915;

2) Mehl und Mahlprodukte, Lein und Raps, (Vdg. 27 von 26. Juni 1915);

Der Einkauf solcher Waren darf nur durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung erfolgen.

Der Handelsverkehr mit den Konsumartikeln Tabak und Brantwein und deren Fabrikaten ist Gegenstand spezieller Verordnungen und Verfügungen.

b) beschlagnahnte Waren.

1). Kartoffelveredlungsprodukte mit Ausnahme von Spiritus (M. G. G. 264/16)
2.) Malz und Mälzereiprodukte aller Art, Malzkeime;
3.) Kraftfutterartikel;
4.) Öl-Früchte und Produkte aller Art, Raps-und Leinölkuchen (M. G. G. Nro 17948/1) sowie andere feste Rückstände vonder Ölfabrikation, auch gemahlen;
5.) Rübenzucker ausder Produktion des okkupierten Gebietes;
6.) Melasse;
7.) Raps-und Rübensaat, Lein-und Hanfsaat, Mohnsaat, Samen aller Grasarten, Hopfen Ranken;
8.) Heu, Kleeheu, Stroh und Häcksel;
9.) Flachs, Garne aller Art, Jute, Hanf und Hanfabfälle, altes Seilerwerk, Gurten; Plachen aus Hanf etc.
10.) Leder aller Art mit Ausschluss von Galanterieleder (M. G. G. Nro. 3511/15);
11.) Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte;
12.) Harz und Kolophonium, Terpentin, und Terpentinöl;
13.) Rohe und bearbeitete Felle und Häute;
14.) Schafwolle, Schweisswolle, Wolle in Rückenwäsche, Hand—und Fabrikswäsche, Haut-Gerber-Sterblings-und Kürschnerwolle;
15.) Lumpen aller Art;
16.) Gewehrschaftholz;
17.) Steinkohlenteer, sowie alle schweren und leichten Steinkohlenteeröle,
18.) Rohasbest; Jutesäcke und Säcke aller Art;
19.) Rohstoffe fürdie Munitionserzeugung (Salpeter, Salpetersäure, Schwefelsäure, Oleum d. i. über 100% Schwefelsäure, Aceten, Alkohol, Glyzerin, essigsauerer Kalk (M. G. G. Nro. 7017/15); Kraftwagenbereifung, Rohkautschuk, Altgummi und Kautschuk aller Art. etc. I. Nro. 2027/15, 226/16.)

Der Einkauf dieser Waren darf nur durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung oder von dieser ausdrücklich hiezu ermächigten Personen erfolgen, wobei Ausfuhrzertifikate der W. V. Z. als giltige Legitimation anzusehen sind. Der Verkauf und die Ausfuhr in andere Kreise dürfen nur mit besonderer Bewilligung der k. u. k. Militärverwaltung vorgenommen werden.

Über beschlagnahmtes Leder, ob halbfertig oder fertig verfügt ausschliesslich die Lederübernahmsstelle beim Kreiskommando Radom als Organ des A. O. K.

c) Verkehrsbeschränkte Waren:

1.) Kartoffel und Rüben aller Art sowie deren Umwandlungsprodukte;
2.) Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde;
3.) Geflügel aller Art;

4.) frisches und zubereitetes Fleisch, Wildpret;
5.) frische und konservierte Fische;
6.) Eier;
7.) Milch und Milchprodukte;
8.) Speck, vegetabilische und tierische Speisefette, einschliesslich rohen Unschlitt und Rosstalg.

Zur Ausfuhr dieser Ware aus dem Okkupationsgebiete ist ein Zertifikat der W. V. Z. erforderlich; zum Einkauf eine Bewilligung des Kreiskommandos, in dessen Bereich der Einkauf beabsichtigt wird. Einkäufer aus anderen Kreisen haben die Bewilligung bei diesen Kreiskommando unter Vorweisung eines Empfehlungsschreibens dessen Gebiet versorgt werden soll, anzusprechen. In diesem Empfehlungsschreiben ist ausdrücklich zu bemerken, ob der Einkäufer ein proffessioneller Händler ist und die Patentsteuer entrichtet hat.

d) freie Waren.

Hieher gehören alle in a), b), c) nicht genannten Waren des § 1 der Vdg. Nro. 47 und alle anderen nicht kontigentierten Waren. Der Verkehr mit diesen ist **innerhalb** des M. G. G. frei; beim Einkaufe zum Zwecke der Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete bedürfen diese Waren, sofern sie im § 1 der obigen Vdg. genannt sind, eines Zertifikates der W. V. Z.

Kontingentierte Waren, d. s. aus der Monarchie auf Grund eines Zertifikates der A. Stellen eingeführte Waren, sollen laut M. G. G. Nro. 7985/16 in dem Kreis verbraucht werden, für dessen Bedarf sie seitens der Auskunftsstelle bestimmt worden sind. Eine Ausfuhr in andere Kreise ist nur mit Bewilligung des Ursprungskreises zulässig. Ausgenommen sind ganz kleine Mengen solcher Waren im unmittelbaren Grenzverkehr mit benachbarten Kreisen, den die örtlichen Verhältnisse mit sich bringen.

76.

Postverkehr des k. u. Okkupationsgebietes mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau.

Auf Grund des § 5 (Abs. 2) der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst wird im Einvernehmen mit dem kais. deutschen Reichs- Postamte in Berlin der Postverkehr zwischen dem Gebiete des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Lublin und Deutschland, sowie dem Generalgouvernement Warschau unter folgenden Bedingungen aufgenommen:

1. Zur Beförderung sind zugelassen:
a) gewöhnliche und rekommandierte Dienstbriefe,
b) gewöhnliche private Briefpostsendungen (Korrespondenzkarten, Briefe, Drucksachen, Warenproben).

2. Die privaten Briefpostsendungen dürfen nur in deutscher Sprache abgefasst sein und keinerlei Mitteilungen über militärische Angelegenheiten enthalten. Sie müssen offen aufgegeben werden, die genaue Bezeichnung des Absenders tragen und unterliegen dem Frankozwang.

3. Die Gebührensätze sind die gleichen wie im Wechselverkehr zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn, somit auch wie im inneren Verkehr des Gouvernementsbereiches Lublin.

4. An dem neuen Postverkehr nehmen im Generalgouvernement Warschau die Postorte:

Aleksandrowo, Bendzin, Brzeziny, Ciechanów, Częstochowa, Gostynin, Grodzisk, Grojec, Kalisz, Koło, Konin, Kutno, Łęczyca, Lipno, Lódź. Łowicz, Mława, Pabjanice, Płock, Płońsk, Przasnysz, Rawa, Rypin, Sieradz, Sierpc, Skierniewice, Słupca, Socha-

czew, Sosnowice, Tomaszów (Kreis Brzeziny), Turek, Wieluń, Włocławek, Zduńska Wola, sowie alle Orte der Kreise, in denen diese Postorte liegen, ferner die Stadt Warschau, teil.

In der Aufschrift der Sendungen nach Landorten ist der Name des zuständigen Postortes, bei dem die Sachen abgeholt werden sollen, mindestens aber der Name des Kreises anzugeben. Bestellung findet nicht statt.

5. Die Zulassung rekommandierter Privatsendungen und der Postanweisungen, sowie des Privattelegrammverkehres wird einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

6. Hinsichtlich des gegenseitigen Feldpostverkehres bleiben die bisherigen Bestimmungen in Geltung.

77.

Kundmachung betreffend Bücherverlag des Piotr Skarga—Vereines in Krakau.

Das k. u. k. Militär-General-Gouvernement hat mit Verordnung vom 9. Februar 1916 C. Nr. 2889 mehrere im Verlage des Vereines:

„Towarzystwo im. X. Piotra Skargi w Krakowie" erschienenen Bücher, die sich besonders für Schülerbiblioteken und als Schulprämien eignen, empfohlen.

Die Schulleitungen und Lesehallen werden auf die Ausgaben dieses Vereines, deren Verbreitung besonders unter der Landbevölkerung in kultureller und sittlicher Beziehung von grossem Nutzen sein würde, aufmerksam gemacht.

Bücherverzeichnissse u. Bestellungen sind zu dirigieren: Towarzystwo Piotra Skargi Krakau Kanoniczagasse 17.

78.

Höchstpreise für Kartoffelunwandlungsprodukte.

In Abänderung der mit Amtsblatt Nro. 3 von März 1916 Punkt 46 verlautbarten Preise für Umwandlungsprodukte aus Kartoffeln hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin mit Verordnung P. Nro. 18572 folgende Übernahmspreise bestimmt

Kartoffelschnitzel	42.—K
Kartoffelflocken	44.— «
Malzmehl (nach Ausscheidung von 10% Kleie) .	49.— «
Malzmehlkleie	13.— «
Grünstärke (50% Wasser)	35.— «
Kartoffelstärkemehl	70.— «
Trockenpülpe	18.— «

Die Syruperzeugung bleibt verboten.

Diese Übernahmspreise verstehen sich loco nächstgelegenen Bahnstation oder Hauptsammelstelle und treten mit 1. April 1916 in Kraft.

Urteile des Militärgerichtes in Nowo-Aleksandrya.

Fortl. Zahl.	Vor- und Zuname	Strafbare Handlunng	S t r a f e
1.	Srul Zając	Bestechung	3 Monate Arrest
2.	Martel Nudelholz	Bestechung	2 Monate Arrest
3.	Josef Filipek	Erpressung	11 Monate schweren Kerker
4.	Stefan Pąkała	schwere körperliche Beschädigung	2 Monate schweren Kerker
5.	Johann Aleksandrowicz	schwere körperliche Beschädigung	10 Monate Kerker
6.	Miecislaus Szymanowski	Diebstahl	1½ Jahre schweren Kerker
	Stanislaus Tuora		2½ Jahre schweren Kerker
	Leon Szymanowski	Diebstahlsteilnehmung	1 Jahr Kerker
7.	Stanislaus Bartnik Gemeindevorsteher	Missbrauch der Amtsgewalt	6 Monate schweren Kerker
	Ladislaus Witkowski Milizmann		6 Monate schweren Kerker
	Adam Czarnota Milizmann		6 Monate schweren Kerker
	Ladislaus Janeczko Milizmann		6 Monate schweren Kerker
	Ladislaus Bartnik Gemeindeschreiber	Falschung von Gemeindebuchern und Quittungen	3 Monate Kerker
8.	Schie Landmann	Verleumdung	2 Monate schweren Kerker
9.	Julian Nowak	Diebstahl	10 Jahre schweren Kerker
	Johann Ostrowski		10 Jahre schweren Kerker
	Rubin Eckhäuser	Diebstahlsteilnehmung	5 Jahre Kerker
10.	Simon Kramek	Notzucht	1 Jahr schweren Kerker

Der k. u. k. Kreiskommandant

ERNST MIGULA, Oberstleutnant m. p.

Druk A. Rozdoby—Lublin.